



Neuerliche Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die Wassergenossenschaft Alkersdorf-Palmsdorf, Attersee am Attersee, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von den Zivilingenieuren Thürriedl & Mayr, Linz, um die Erteilung der nachträglichen wasserrechtlichen Bewilligung für

- a) die Neufassung der Quelle 1
- b) den Neubau des Sammel-schachtes 1 (SS 1)
- c) die Erneuerung eines Leitungsabschnittes in Alkersdorf
- d) die Errichtung eines Ringschlusses in Palmsdorf (Verbindung zwischen Palmsdorf 26 und 92)

angesucht.

Da die oben genannten Anlagenteile der Punkte a) bis d) bereits vollständig errichtet sind, kann mit der nachträglichen Bewilligungsverhandlung zugleich die Überprüfungsverhandlung für diese Anlagenteile vorgenommen werden.

Zudem hat die Wassergenossenschaft Alkersdorf-Palmsdorf, Attersee am Attersee, unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von den Zivilingenieuren Thürriedl & Mayr, 4020 Linz, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Ringschlusses in Palmsdorf (Verbindung zwischen Palmsdorf 85 und 87) angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt.

| | |
|---|------------------------|
| Ort (Treffpunkt): Marktgemeindeamt St. Georgen im Attergau (Sitzungssaal, 2. OG) | |
| Datum: Dienstag, 01.08.2023 | Zeit: 09:00 Uhr |

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Vorhabens:

I. nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung und Überprüfung:

a) Neufassung der Quelle 1 wegen zunehmender Trübung bei Starkregenereignissen

Durch die Trübung der Quelle 1 wurde eine Ausleitung der Quelle erforderlich, bei welcher sich an den bestehenden Steinzeugrohren Brüche und Sedimenteinspülungen gezeigt haben. Die Quelle 1 wurde anschließend neu gefasst. Dabei zeigte sich die eigentliche Fassungszone als markante Kieslinse mit geringem Feinkornanteil im lehmig-kiesigen Untergrund, an die nun ein 3 m langer Fassungsbereich mit Filterrohren PVS 100 im Kiesbett und Beton-Abschlussmauer angeschlossen wurde. Die Quelfassung liegt bei 6 m unter Geländeoberkante.

Nach Rohrspülung und zweiwöchigem freiem Auslauf der neu gefassten Quelle 1 wurde eine Wasserprobe gezogen und auf Trinkwassereignung untersucht. Der Prüfbericht hat Trinkwasserqualität ausgewiesen.

b) Neubau des Sammel-schachtes 1 (SS 1) mit horizontalem Eingang

Im Zuge der Sanierung der Quelle 1 wurde auch der Sammel-schacht 1 auf einen Kontrollschacht mit horizontalem Eingang umgebaut. Als neuer SS 1 wurde ein PE-Fertigteilschacht mit angeflanschter Edelstahlkonstruktion versetzt. In diesem Schacht können nun alle vier Quellen einzeln eingeleitet, gemessen oder auch ausgeleitet werden. Damit muss der alte Sammel-schacht 2 mit vertikalem Einstieg nicht mehr begangen werden.

c) Erneuerung eines Leitungsabschnittes in Alkersdorf

Es handelt sich um den Leitungsabschnitt zwischen der Straßenkreuzung bei den Objekten Alkersdorf 4, 6 und 8 und dem Leitungsknoten östlich von Alkersdorf 16. Die 60 Jahre alte Leitung wies bereits mehrfach Schadstellen auf. Alle Hausanschlüsse wurden erneuert.

d) Errichtung eines Ringschlusses in Palmsdorf

Ringschluss Voigtländer:

Östlich des Hauses Palmsdorf 26, verbindet die Leitungsendpunkte beim Haus Palmsdorf 92 und der Anspeisleitung zum Haus Palmsdorf 26. Diese Leitung wurde bereits errichtet.

II. wasserrechtliche Bewilligung:

Errichtung eines Ringschlusses in Palmsdorf

Ringschluss Gastelsberger:

Zwischen dem derzeitigen Leitungsendpunkt beim Haus Palmsdorf 85 und einem bereits bestehenden Rohrknoten beim Haus Palmsdorf 87.

Es steht noch eine Flächenwidmungsplanänderung aus, die Leitung soll also erst errichtet werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

| |
|---|
| a) Projekt der Zivilingenieure Thürriedl & Mayr, „Einreichprojekt 2023 – zur Herstellung der wasserrechtlichen Ordnung“, datiert mit Februar 2023, GZ 1368 |
| Ort der Einsichtnahme: <ul style="list-style-type: none">➤ Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07672/702-73480)➤ Marktgemeindeamt St. Georgen i. A., Attergaustraße 21, 4880 St. Georgen i. A., nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel. Nr. 07667/62550) |

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§§ 9, 11 - 13, 21, 34, 50, 98, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Marktgemeinde St. Georgen i. A., Gemeinden Attersee a. A. und Berg i. A.
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse www.land-oberoesterreich.at kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen - zB Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**.

Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben.

Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Linda Steiner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Sportplatzstraße 1-3, 4840 Vöcklabruck, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.